

07.01.98

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierzlgste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

A. Zielsetzung

- Anpassung der Vorschriften zum Irak-Embargo in der Außenwirtschaftsverordnung (AWV) an inzwischen eingetretene Änderungen im Sanktionsregime, insbesondere an die Verordnung (EG) Nr. 2465/96 (ABl. EG Nr. L 337 S. 1);
- Aufhebung der Vorschriften zum Jugoslawien-Embargo in der AWV nach dem Wegfall des Embargos des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gegenüber der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro), den Schutzzonen der Vereinten Nationen in der Republik Kroatien und den von den bosnisch-serbischen Einheiten kontrollierten Gebieten der Republik Bosnien-Herzegowina;
- Anpassung der Anforderungen an Endverbleibsdokumente aufgrund des Entfallens des bisherigen Systems der internationalen Einfuhrbescheinigung durch den Wegfall des COCOM;
- Anpassungen der AWV an IWF-Richtlinien zur Erstellung der Zahlungsbilanz;
- Vereinfachung der Verfahrens-, Form- und Meldevorschriften in der AWV;

B. Lösung

Änderung der AWV

Fristablauf: 04.02.98

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Keine

E. Sonstige Kosten

Keine

07.01.98

Wi

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschafts-
verordnung**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 7. Januar 1998

031 (412) - 651 09 - Au 193/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

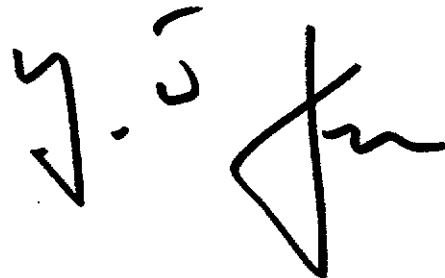
Hiermit übersende ich gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes die von der Bundesregierung beschlossene

Vierzigste Verordnung zur Änderung der
Außenwirtschaftsverordnung *)

mit Begründung und Vorblatt.

Die Verordnung wurde am 30.12.1997 im Bundesanzeiger Nr. 242 verkündet. Sie wird gleichzeitig der Präsidentin des Deutschen Bundestages mitgeteilt.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft.



Fristablauf: 04.02.98

*) Vom Umdruck der o.a. Verordnung wird abgesehen, da diese am 30.12.1997 im Bundesanzeiger Nr. 242 bereits verkündet worden ist.

06.02.98

Beschluß
des Bundesrates

Vierzigste Verordnung zur Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Der Bundesrat hat beschlossen, von einer Stellungnahme gemäß § 27 Abs. 2 des Außenwirtschaftsgesetzes abzusehen.

Der Beschluß ist entsprechend § 35 GO BR gefaßt worden.